

Hinweise zur Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Inhaltsverzeichnis

1	Regelungsgehalt des IFG	3
2	Grundsätze der Bearbeitung eines Antrags	
	a. Zuständigkeit	4
	b. Veraktung	4
	c. Gebühren	4
	d. Form	4
	e. Abschluss des Verfahrens: Erfassungsbogen	4
3	Fragen zur Bearbeitung eines IFG-Antrags	
	a. Liegt ein Antrag nach IFG vor?	5
	(1) Ist das IFG überhaupt anwendbar?	
	(2) Ist der Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gerichtet?	
	b. Wer darf einen Antrag stellen?	5
	c. Muss ein Antrag begründet werden?	5
	d. Gegen wen richtet sich der Antrag?	6
	(1) BMBF	
	(2) Projektträger	
	e. Gibt es Formerfordernisse für den Antrag?	7
	f. Können Anträge auch anonym bzw. ohne Angabe einer zustellfähigen Anschrift gestellt werden?	7
	g. Welche Art des Informationszugangs begehrt der Antragsteller?	8
	h. In welchem Zeitraum ist der Antrag zu bearbeiten und was ist eine Zwischennachricht?	8
4	Ausschluss des Auskunftsrechts	
	a. Schutz der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden (§ 3 Nr. 3 lit. b) IFG)	9
	b. Schutz von Verschlussachen (§ 3 Nr. 4 IFG)	11

c. Schutz von vertraulich erhobenen oder übermittelten Informationen (§ 3 Nr. 7 IFG)	11
d. Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 4 IFG)	12
e. Schutz personenbezogener Daten (§ 5 IFG)	13
f. Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 6 IFG)	15
5 Bescheidung des Antrags	
a. Erteilung des Informationszugangs	17
b. Ablehnung des Antrags	17
c. Sonstige Erledigung	18
d. Was passiert mit dem Erfassungsbogen? Werden Gebühren erhoben?	18
e. Wie ist zu verfahren, wenn sich der Antragsteller gegen einen ablehnenden Bescheid an den BfDI wendet?	19
f. Wie ist zu verfahren, wenn der Antragsteller gegen einen ablehnenden Bescheid bzw. einen Widerspruchsbescheid klagt?	19
6 Muster	
a. Muster 1: Aufforderung zur Begründung nach § 7 Abs. 1 S. 3 IFG	20
b. Muster 2: Zwischennachricht	21
c. Muster 3: Anhörungsschreiben nach § 8 IFG bei personenbezogenen Daten i.S.d. § 5 IFG	23
d. Muster 4: Anhörungsschreiben nach § 8 IFG bei geistigem Eigentum oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen i.S.d. § 6 IFG	23
e. Muster 5: stattgebender Bescheid	24
f. Muster 6: Ablehnungsbescheid	25
g. Muster 7: Sonstige Erledigung	26

1 Regelungsgehalt des IFG

Das IFG schafft einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei Behörden des Bundes. Jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist anspruchsberechtigt.

Durch das IFG wird der Zugang zu staatlichen Informationen erleichtert. Dies soll die Bürgerbeteiligung im Staat stärken, die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und zu einer größeren Transparenz staatlichen Handelns führen.

In der Regel ist einem IFG-Antrag stattzugeben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen darf das Informationsbegehren von der Behörde verwehrt werden. Die Ausnahmegründe finden sich in den §§ 3-6 IFG. Danach kann die Herausgabe von Informationen zum Schutze

- öffentlicher Belange,
- des behördlichen Entscheidungsprozesses,
- personenbezogener Daten Dritter,
- von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie des geistigen Eigentums

verweigert werden (Einzelheiten siehe unter 4).

Der Informationszugang ist unverzüglich zu gewähren, das heißt nach Möglichkeit binnen eines Monats. Ist absehbar, dass die Monatsfrist überschritten wird, ist der Antragsteller¹ spätestens zum Ablauf der Frist durch das Fachreferat schriftlich durch eine sog. „Zwischennachricht“ über die längere Bearbeitungsdauer zu benachrichtigen (Einzelheiten siehe 3 lit. h.).

Eine einfache Auskunft (geringer Umfang, Herausgabe weniger Dokumente) ist für den Antragsteller gebührenfrei. Bei einer erweiterten Auskunft werden durch das Justizariat Gebühren erhoben.

Wird die Information ganz oder teilweise nicht erteilt, kann der Antragsteller gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch einlegen und schließlich vor dem Verwaltungsgericht klagen. Zudem kann sich der Antragsteller an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wenden.

Abgrenzung IFG-Anfrage zu Presseanfrage

Journalisten können sowohl Presse- als auch IFG-Anfragen stellen. Beruft sich ein Journalist in seiner Anfrage nicht ausdrücklich auf das IFG, ist davon auszugehen, dass er eine Presseanfrage nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG stellen will.

Der presserechtliche Auskunftsanspruch geht weiter als der IFG-Anspruch, da es sich um einen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch handelt. Zudem ist er – unabhängig vom Umfang – gebührenfrei.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter gleichermaßen.

2 Grundsätze der Bearbeitung eines Antrags

a. Zuständigkeit

Die Anträge werden von dem für die begehrte Information fachlich zuständigen Referat unter Mitzeichnung des Justizariats bearbeitet. Der ggf. erforderlich werdende Gebührenbescheid wird durch das Justizariat erstellt.

Für die Beteiligung des Presse- und des Kabinettsreferats bei der Bearbeitung des IFG-Antrags gilt die EGO-BMBF (1.1 bzw. 1.3).

b. Veraktung

Akten zu Verfahren nach dem IFG sind von den Fachakten gesondert zu führen. Eine Trennung des IFG-Antrags von der betreffenden Sachakte, aus der die Information beantragt wird, ist erforderlich, da auf diesem Weg sichergestellt wird, dass die Schutzgründe des IFG nicht durch die Akteneinsicht nach § 29 VwVfG unterlaufen werden können. Ein gesonderter Vorgang erleichtert zudem die statistische Erfassung von IFG-Anträgen.

Für jeden Antrag ist ein neuer Vorgang unter dem für das gesamte BMBF einheitlichen Aktenzeichen [Referat]-18501/[Tagebuchnummer] anzulegen (z.B. Z24-18501/1(2016)). Die laufende Nummer wird vom Justizariat vergeben und mitgeteilt.

Zur Veraktung wird der Vorgang mit dem Hinweis „IFG“ an den für das bearbeitende Fachreferat zuständigen Registraturbereich geleitet.

c. Gebühren

Sollte der Antragsteller um Auskunft bitten, ob voraussichtlich Gebühren anfallen, ist ihm hierauf Auskunft zu erteilen.

Ist absehbar, dass für die Beantwortung erhebliche Gebühren entstehen, muss der Antragsteller vor Bearbeitung hierüber informiert werden. Die Höhe der Gebühr darf jedoch nicht vom Informationszugang abschrecken (vgl. die Anwendungshinweise der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit).

d. Form

Der IFG-Antrag ist zu bescheiden. Wird die Auskunft vollständig oder teilweise verwehrt, ist dem Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Auskunftserteilung kann formlos schriftlich (per Brief oder E-Mail) oder mündlich erfolgen.

e. Abschluss des Verfahrens: Erfassungsbogen

Nach Abschluss der Bearbeitung ist der Erfassungsbogen auszufüllen und elektronisch an das Justizariat zu übermitteln sowie ein Ausdruck zu der IFG-Akte des Fachreferats zu nehmen. Zudem ist dem Justizariat bei ablehnenden Bescheiden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (1 Monat ab Zugang des Bescheids) mitzuteilen, ob der Antragsteller Widerspruch eingelegt hat.

3 Allgemeine Fragen zur Bearbeitung eines IFG-Antrags

a. **Liegt ein Antrag nach dem IFG vor?**

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich bei dem Antrag überhaupt um einen Antrag im Sinne des IFG handelt. Dies ist der Fall, wenn das IFG anwendbar und der Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gerichtet ist.

(1) Ist das IFG überhaupt anwendbar?

Besondere Regelungen zum Informationszugang in Spezialgesetzen gehen dem IFG vor. Entsprechende Anträge werden vom Fachreferat unter Mitzeichnung des Justizariats nach dem entsprechenden Spezialgesetz beantwortet. Die wichtigsten Spezialgesetze sind:

- § 3 UIG für Umweltinformationen (auch Informationen über Tiere und Tierhaltung)
- § 2 VIG für Verbraucherinformationen (z.B. Informationen über Lebensmittel oder andere Produkte)
- § 9 BDSG für personenbezogene Daten des Antragstellers (Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person).

(2) Ist der Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gerichtet?

Der Antragsteller muss sich nicht ausdrücklich auf seinen Anspruch nach dem IFG stützen. Der Antrag muss jedoch auf Zugang zu „amtlichen Informationen“ gerichtet sein.

Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung (**damit auch E-Mails**). Nicht erfasst werden z.B. bloße Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

b. **Wer darf einen Antrag stellen?**

Jede natürliche Person ist antragsberechtigt, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz. Juristische Personen des Privatrechts sind ebenfalls antragsbefugt (z.B. GmbH, eingetragener Verein, Stiftung, AG, AktG, Genossenschaft).

Nicht antragsberechtigt sind Bürgerinitiativen und Verbände, wenn sie nicht selbst juristische Personen des Privatrechts sind. Jedoch ist der Antrag dann als Antrag der unterzeichnenden Person weiter zu bearbeiten.

c. **Muss ein Antrag begründet werden?**

In der Regel muss ein Antrag nicht begründet werden; das Motiv des Antragstellers spielt keine Rolle.

Ausnahmsweise muss der Antrag begründet werden, wenn Rechte Dritter betroffen sind (§ 7 Abs. 1 S. 3 IFG). Die Begründung liefert der Behörde in diesen Fällen eine Grundlage für

die Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des Antragstellers und dem schutzwürdigen Interesse des Dritten. Zudem informiert die Begründung den Dritten, wer an den ihn betreffenden Informationen welches Interesse hat.

Ist eine Begründung erforderlich, ist der Antragsteller unter Fristsetzung zur Begründung aufzufordern.

Formulierungsbeispiel: Muster 1

d. Gegen wen richtet sich der Antrag?

Die Entscheidungszuständigkeit hängt davon ab, welche Stelle die Verfügungsberechtigung über die begehrten Informationen hat. Im Fall der Unzuständigkeit der Behörde soll der Antragsteller auf die zuständige Behörde hingewiesen werden. Eine unmittelbare Abgabe an die zuständige Stelle erfolgt nicht.

(1) BMBF

Das BMBF hat die Verfügungsberechtigung über seine eigenen, von ihm selbst erhobenen Informationen. Bei Informationen, die das BMBF von Dritten oder von anderen Behörden und Einrichtungen erhalten hat, ist maßgebend, ob das BMBF über die betreffenden Informationen kraft Gesetzes oder Vereinbarung ein eigenes Verfügungsrecht erhalten hat. Sind Informationen in mehreren Behörden vorhanden, entscheidet die federführende Behörde.

Über etwaige Anfragen der federführenden Behörde an das BMBF ist das Justizariat zu informieren.

(2) Projektträger

Richtet sich der Antrag auf amtliche Informationen eines Projektträgers, ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen beliebigen oder nicht beliebigen Projektträger handelt.

(a) Beliebene Projektträger

Beliebene Projektträger fallen unter den Behördenbegriff, so dass IFG-Anfragen auch an sie gerichtet werden können. Bei Eingang eines Antrags nach dem IFG hat der Projektträger das jeweilige BMBF-Fachreferat zu informieren. Die beliebigen Projektträger bearbeiten die Anträge jedoch in eigener Verantwortung und in eigenem Namen.

Bevor die Projektträger

- Projektanträge,
- Projektskizzen,
- Gutachten,
- Gutachterprotokolle oder
- Sitzungsprotokolle

herausgeben, haben sie die Zustimmung des jeweiligen Fachreferates einzuholen. Das Fachreferat entscheidet unter Mitzeichnung des Justiziariats. Für die Bearbeitung des Antrags ist auch bei Beteiligung des BMBF die unter lit. h) bezeichnete Frist zu wahren.

Bevor die Projektträger einen Widerspruchsbescheid erlassen, haben sie die Zustimmung des jeweiligen Fachreferates einzuholen. Das Fachreferat entscheidet unter Mitzeichnung des Justiziariats.

(b) Nicht beliehene Projektträger

Nicht beliehene Projektträger sind keine Behörden. Der IFG-Antrag ist daher an das BMBF zu richten. Das BMBF hat sich die entsprechenden Informationen vom Projektträger zu beschaffen.

e. Gibt es Formerfordernisse für den Antrag?

Nein.

Die Antragstellung kann schriftlich oder mündlich (auch telefonisch) erfolgen. Die elektronische Form (z.B. E-Mail) steht der schriftlichen Form gleich.

f. Können Anträge auch anonym bzw. ohne Angabe einer zustellfähigen Anschrift gestellt werden?

Mündliche Anträge lassen den Antragsteller ohne entsprechende Nachfrage nicht erkennen. Elektronische Anträge werden zunehmend über anonyme E-Mail-Adressen (fragdenstaat.de) oder unter Verwendung von Pseudonymen gestellt.

Eine Auskunft auch ohne Namensangabe ist unter zwei Voraussetzungen möglich:

1. Es handelt sich um eine einfache Auskunft (keine Gebührenerhebung).
2. Rechte Dritter sind nicht betroffen (keine Beteiligung Dritter nach § 8 IFG erforderlich).

In allen anderen Fällen muss der Name und ggf. die Anschrift des Antragstellers erfragt werden.

Eine zustellfähige Anschrift ist zudem erforderlich, wenn bei der Bearbeitung des Antrags voraussichtlich Gebühren und/oder Auslagen anfallen, also ein Gebührenbescheid ergeht, der bei Nichtzahlung vollstreckt werden muss. Weigert sich der Antragsteller, eine Anschrift zu übermitteln, so ist ein Gebührenvorschuss anzufordern. Wird eine Anschrift übermittelt, ist diese bei hohen Gebührenvolumen durch Versendung eines durch den Antragsteller zu vollziehenden Empfangsbekanntnisses zu verifizieren.

Einer zustellfähigen Anschrift bedarf es außerdem zur Bearbeitung eines Widerspruchs gegen einen IFG-Bescheid, da der Widerspruchsbescheid förmlich zuzustellen ist.

g. Welche Art des Informationszugangs begehrt der Antragsteller?

In Betracht kommt insbesondere die mündliche, telefonische, schriftliche oder elektronische (etwa E-Mail) Information durch die Behörde, die Übersendung von Aktenausügen (einschließlich ausgedruckter E-Mails) als Kopie sowie die unmittelbare Akteneinsicht. Letztere ist nur zulässig, wenn Beschränkungen des Aktenzugangs (z.B. durch Schwärzungen) nicht notwendig sind.

Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs (elektronisch, schriftlich, mündlich), darf die Behörde nur aus wichtigem Grund eine andere Art wählen.

h. In welchem Zeitraum ist der Antrag zu bearbeiten und was ist eine Zwischennachricht?

Die Information ist unverzüglich zu erteilen oder abzulehnen. Im Regelfall soll die Information innerhalb eines Monats nach Eingang bei der Behörde erfolgen. Erfolgt sie später, ist der Antragsteller innerhalb eines Monats formlos über die Gründe zu unterrichten. Das Schreiben ist bloße Sachstandsmitteilung und Zwischennachricht, kein Verwaltungsakt; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht aufzunehmen.

Formulierungsbeispiel: Muster 2

Nach Versendung der Zwischennachricht sollte der Antrag binnen eines Monats entschieden werden.

4 Ausschluss des Auskunftsrechts

Bei jedem Antrag ist zu prüfen, ob Ausnahmegründe vorliegen, die dazu führen, dass der IFG-Antrag abgelehnt werden muss.

Wird dem Antrag unter Berufung auf einen Ausnahmegrund nicht oder nicht vollständig stattgegeben, ist dies zu begründen. Die Wiederholung des Gesetzestextes genügt nicht. Die Begründung kann kurz ausfallen (z.B. Einstufung als Verschlussache), muss aber einzelfallbezogen sein und darf keine Rückschlüsse auf die geschützte Information ermöglichen.

Beziehen sich die Ausnahmegründe nur auf einen Teil der Informationen, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist (z.B. durch Schwärzungen der geheimhaltungsbedürftigen Textpassagen).

Folgende Ausnahmegründe sieht das IFG vor:

- Schutz von besonderen öffentlichen Belangen § 3 IFG
- Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses § 4 IFG
- Schutz personenbezogener Daten § 5
- Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen § 6 IFG.

Für den Bereich des BMBF gibt es keine generelle Ausnahme für bestimmte Tätigkeitsfelder; eine Einzelfallprüfung ist daher stets erforderlich.

Nachfolgend werden die in der Praxis des BMBF regelmäßig betroffenen Ausnahmegründe näher dargestellt.

a. **Schutz der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden (§ 3 Nr. 3 lit. b) IFG)**

Prüfungspunkte:

- 1. Handelt es sich um Beratungen von Behörden?**
- 2. Ist die Vertraulichkeit der Beratungen notwendig?**
- 3. Würden die Beratungen durch Bekanntgabe der Information beeinträchtigt?**

Schutzzweck des Ausnahmetatbestands ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs sowohl bei zwischen- und innerbehördlichen Beratungen als

auch bei Beratungen zwischen Exekutive und Legislative sowie zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen.

Bei Beratungen handelt es sich um die Betätigung der staatsinternen Willensbildung, die auf schriftlichem oder auf mündlichem Wege innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgt.

- **Geschützt** ist nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. der Vorgang des Überlegens, des Besprechens bzw. Beratschlagens und Abwägens zu treffender Entscheidungen. Vorausgesetzt wird daher die Interaktion zwischen mindestens zwei Personen.
- **Nicht geschützt** von § 3 Nr. 3 lit. b) IFG sind die **Beratungsgrundlagen** (z.B. Sachinformationen, Gutachten, Stellungnahmen Dritter) sowie der **Beratungsgegenstand und das Beratungsergebnis**, da hieraus regelmäßig keine Rückschlüsse auf den Gang der Meinungsbildung gezogen werden können.

Gutachten:

Gutachten unterfallen als Beratungsgrundlagen nicht dem Schutzbereich des § 3 Nr. 3 lit. b) IFG.

- VG Berlin, Urteil vom 25.02.2016 – Az. VG 2 K 180.14; OVG Münster, Urteil vom 15.01.2014, BeckRS 2014, 47374; VG Köln, Urteil vom 22.11.2012, BeckRS 2013, 45397 –

§ 3 Nr. 3 lit. b) IFG schützt zudem nur den Inhalt vertraulicher Beratungen, nicht aber die Anonymität der Beratenden.

Die Beratungen müssen vertraulich sein. Hierfür reicht es nicht aus, dass eine Beratung in nichtöffentlicher Sitzung abgehalten wird. Vielmehr muss die Vertraulichkeit der Beratung aus tragfähigen Gründen notwendig sein.

Zudem müsste die Veröffentlichung der Information die Beratung von Behörden „beeinträchtigen“. Für die Beeinträchtigung bedarf es einer ernsthaften konkreten Gefährdung der geschützten Belange.

Der Ausnahmetatbestand ist zudem zeitlich begrenzt. Er greift nur, „solange“ die Vertraulichkeit erforderlich ist. Dieser Zeitraum kann jedoch über das Ende der konkreten Entscheidungsfindung hinausgehen.

In Abgrenzung zu § 4 IFG, der sich auf laufende Entscheidungsprozesse bezieht, kann § 3 Nr. 3 lit. b) IFG auch nach Abschluss des Prozesses noch Anwendung finden. Zudem setzen „Beratungen“ (§ 3 Nr. 3 IFG) eine Interaktion und Kommunikation von mindestens zwei Personen voraus, wohingegen der Entscheidungsprozess (§ 4 IFG) auch von lediglich einem Amtswalter geführt werden kann.

b. Schutz von Verschlusssachen (§ 3 Nr. 4 IFG)**Prüfungspunkt:**

- 1. Handelt es sich um eingestufte Dokumente (z.B. VS-NfD, Geheim)?**
- 2. Ist die Einstufung zutreffend erfolgt?**

Der Ausnahmetatbestand umfasst Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten, die auf Gesetz oder Verwaltungsvorschrift (Verschlusssache) beruhen sowie Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse.

Die Einstufungsentscheidung der Behörde ist gerichtlich voll überprüfbar. Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Unterlagen unzutreffend als geheimhaltungsbedürftig eingestuft wurden, müssen die Unterlagen trotz Einstufung herausgegeben werden.

c. Schutz von vertraulich erhobenen oder übermittelten Informationen (§ 3 Nr. 7 IFG)**Prüfungspunkte:**

- 1. Wurde die Information vertraulich erhoben?**
- 2. Ist die Information auch objektiv vertraulich?**
- 3. Besteht das Vertraulichkeitsinteresse des Dritten weiterhin fort?**

§ 3 Nr. 7 IFG schließt einen Auskunftsanspruch nicht pauschal aus, vielmehr muss im Einzelfall anhand der konkreten Umstände ermittelt werden, ob die Vertraulichkeit der begehrten Information (noch) gewahrt werden muss. Im Hinblick auf die Beurteilung der Vertraulichkeit kommt es auf das Interesse des Dritten - also des Informationsgebers - an, nicht auf das schutzwürdige Interesse der Behörde. Dem Dritten müssen Nachteile drohen, wenn die Vertraulichkeit nicht mehr gegeben ist. Zudem müssen objektive Umstände hinzutreten, aus denen sich die Vertraulichkeit der Information ergibt.

Der sogenannte exekutive Kernbereich des Regierungshandelns (Willensbildung der Regierung) bleibt – auch ohne Erwähnung im IFG – verfassungsrechtlich geschützt. Dazu gehören sowohl die Erörterungen im Kabinett als auch die Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen in ressortübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen.

d. Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 4 IFG)

Prüfungspunkte:

1. **Handelt es sich bei den begehrten Dokumenten um Entwürfe zu Entscheidungen oder diese vorbereitende Arbeiten bzw. Beschlüsse?**
2. **Dauert das Verfahren noch an?**
3. **Würde durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehenden Maßnahme vereitelt?**

§ 4 IFG schützt den behördlichen Entscheidungsprozess bei laufenden Verwaltungsverfahren, soweit und solange durch die Erteilung der Information der Erfolg der behördlichen Entscheidung oder Maßnahme vereitelt würde.

Der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erfolgt dadurch, dass Entwürfe zu Entscheidungen (nicht aber das Entscheidungsergebnis selbst) sowie Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung (z.B. Protokolle des innerbehördlichen Abstimmungsprozesses, Stellungnahmen von Amtsträgern) dem Informationszugang entzogen sind. Entscheidend ist hier die Zweckbestimmung (Vorbereitung einer Entscheidung) und die zeitliche Nähe der Vorbereitungsmaßnahme zur jeweiligen Entscheidung („unmittelbar“).

Der Ausnahmetatbestand setzt zudem voraus, dass die behördlichen Überlegungen und Beratungen noch andauern, der Entscheidungsprozess also noch nicht beendet ist. Der Schutz endet – anders als bei § 3 Nr. 3 lit. b) IFG – mit dem Abschluss des Verfahrens.

Ferner ist § 4 IFG kein allgemeiner Ausnahmetatbestand für laufende Verfahren, der automatisch jeden behördlichen Entscheidungsprozess schützt. Die vorzeitige Bekanntgabe der Information muss vielmehr den Erfolg der Entscheidung oder sonstiger bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereiteln können, damit der Informationszugang verweigert werden darf. Für die „Beeinträchtigung“ bedarf es einer ernsthaften konkreten Gefährdung der geschützten Belange.

Wird die Herausgabe der Information verweigert, soll der Antragsteller unterrichtet werden, wenn das Verfahren abgeschlossen ist, da nach Verfahrensabschluss der Informationszugang gewährt werden muss.

Gutachten:

Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen - und damit regelmäßig herauszugeben sind - Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen externer Dritter (§ 4 Abs. 1 S. 2 IFG). Die Herausgabe dieser Dokumente kann daher nur unter besonderen Umständen versagt werden, die im Einzelfall konkret dargelegt werden müssen. Grund hierfür ist, dass die abgrenzbaren Erkenntnisse aus Gutachten oder Stellungnahmen Dritter die Verfahrensherrschaft der Behörde typischerweise nicht beeinträchtigen. Sie stellen regelmäßig keine „Verwaltungsinterna“ dar, welche den behördlichen Entscheidungsprozess beeinträchtigen können.

- VG Hamburg, Urteil vom 24.11.2008, BeckRS 2009, 31054; OVG Münster, Urteil vom 26.11.2013, BeckRS 2013, 59569 -

e. Schutz personenbezogener Daten (§ 5 IFG)

Prüfungspunkte:

- 1. Liegen personenbezogene Daten vor?**
- 2. Überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers oder das Schutzinteresse des Dritten?**

Nach § 5 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter nur gewährt werden, wenn das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Daher ist dem Dritten vor Herausgabe der Informationen nach § 8 IFG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob er mit dem Informationszugang einverstanden ist.

Formulierungsbeispiel: Muster 3

Dritter ist gem. § 2 Nr. 2 IFG jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen und der nicht Antragsteller ist. Personenbezogene Daten sind Einzelanga-

ben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person.

Willigt der Dritte nicht in die Erteilung der Auskunft ein, ist das Informationsinteresse des Antragstellers mit dem schutzwürdigen Interesse des Dritten abzuwägen.

- **Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt in der Regel dann**, wenn sich die Angaben auf den Namen, Titel, akademischen Grad, die Berufs- und Funktionsbezeichnung bzw. die Büroanschrift eines Gutachters oder Sachverständigen beziehen.

Namen von Gutachtern:

Namen von Gutachtern sind demnach in der Regel herauszugeben. Nur ausnahmsweise kann das schutzwürdige Interesse der Gutachter überwiegen, wenn sie durch die Offenbarung ihrer Namen der konkreten Gefahr spürbarer Nachteile ausgesetzt würden (z.B. bejaht für: Nachteile am Arbeitsplatz, Gefahr für Leib und Leben; verneint indes für: Aussetzung öffentlicher Kritik, Aussetzung einer Drucksituation).

- Hessischer VGH, Beschluss vom 31.10.2013, Az. 6 A 1734/13.Z - zugänglich über juris; VG Berlin, Urteil vom 28.01.2015, BeckRS 2015, 42231 -

- **Das schutzwürdige Interesse des Dritten überwiegt** bei Informationen aus Personalakten und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen (§ 5 Abs. 2 IFG).

Im Falle der besonderen personenbezogenen Daten (Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben) ist ein Informationszugang ohne ausdrückliche Einwilligung des Dritten ausgeschlossen.

Sofern der Dritte sein Einverständnis nicht erteilt hat, die Behörde aber dem Antrag auf Informationszugang ganz oder teilweise stattgeben will, ist der/ dem Dritten ein entsprechender, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. Die Information darf erst erteilt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig ist. Die Information darf ferner erteilt werden, wenn die sofortige Vollziehung des Bescheids angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind (§ 8 Abs. 2 IFG).

Alternativ kann dem Antrag – soweit der Antragsteller einverstanden ist - teilweise stattgeben werden indem Dokumente herausgegeben werden, in denen die den Dritten betreffenden Informationen geschwärzt sind. In diesem Fall ist das Einverständnis der/ des Dritten entbehrlich.

f. Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnissen (§ 6 IFG)

Prüfungspunkt geistiges Eigentum:

1. Liegt geistiges Eigentum vor?

Prüfungspunkte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:

1. Liegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor?
2. Hat das betroffene Unternehmen / die betroffene Institution in die Herausgabe eingewilligt?

§ 6 IFG schützt das geistige Eigentum (insb. Urheberrechte) und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, die als persönliche geistige Schöpfungen qualifiziert werden können (§ 1 und § 2 UrhG). Urheber ist der Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG). Gegenstand des Urheberrechts ist das Werk, geschützt ist insoweit die persönliche geistige Schöpfung, **nicht aber die Information als solche – diese ist urheberrechtlich frei**. Das Urheberrecht schützt nicht den Inhalt eines Werkes, sondern das Werk in seiner konkreten Form (Gestaltung). Zu unterscheiden ist demnach zwischen dem urheberrechtlich schutzlosen Inhalt und der schutzfähigen Form des Werkes. Liegt die schöpferische Kraft allein im innovativen Charakter des Inhalts des Werkes, kommt ein Urheberrechtsschutz nicht in Betracht.

Liegt geistiges Eigentum vor, ist die Herausgabe der Information zu versagen.

Beim Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist der Informationszugang im Gesetz indes ausdrücklich unter den Vorbehalt einer Einwilligung des Betroffenen gestellt. **Nur wenn es an einer Einwilligung des Betroffenen fehlt, darf der Informationszugang verweigert werden**. Zu diesem Zweck ist das betroffene Unternehmen / die betroffene Institution anzuhören.

Formulierungsbeispiel: Muster 4

Die Vorschrift ist auch auf öffentliche Stellen (Universitäten etc.) anzuwenden, wenn diese wie ein privater Dritter mit der Absicht der Gewinnerzielung am Markt auftreten.

Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

1. Unternehmensbezug der Information (nicht gegeben bei sich nicht erwerbswirtschaftlich betätigenden Institutionen)
2. Nichtoffenkundigkeit der Information (nicht allgemein zugänglich)
3. Geheimhaltungswille (grds. zu unterstellen für alle Interna)
4. berechtigtes Geheimhaltungsinteresse (muss wirtschaftlich motiviert sein)

Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei der Veraktung

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sollten bereits gekennzeichnet werden, wenn sie erstmalig zur Akte genommen werden, da dies die spätere Bearbeitung von IFG-Anfragen und ggf. die Führung von diesbezüglichen Gerichtsprozessen erheblich erleichtert.

5 Bescheidung des Antrags

Vor Erteilung oder Ablehnung einer Information ist immer zu prüfen, ob Belange einer/ eines Dritten berührt sind. Ist dies der Fall, muss dem Dritten zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Der Antrag ist zu bescheiden – dies kann formlos per einfacher E-Mail oder auch schriftlich per Brief erfolgen.

Hinweise zu Anfragen über das Internetportal „fragdenstaat“:

Antworten auf IFG-Anfragen über das Internetportal „fragdenstaat“ werden regelmäßig auf dem Internetportal veröffentlicht. Um zu vermeiden, dass die Bearbeiternamen der Veröffentlichung unterfallen, sollten die Anfragen per E-Mail (ohne pdf-Anhang) beantwortet werden. Denn nur im E-Mail-Text werden die Namen nach der Grußformel automatisch geschwärzt.

a. Erteilung des Informationszugangs

Die Information kann formlos (mündlich, telefonisch, elektronisch per einfacher E-Mail oder schriftlich per Brief) erteilt werden.

Formulierungsbeispiel: Muster 5

Hat der Antragsteller eine bestimmte Art der Erteilung der Information gewährt, ist der Antrag in der Regel auf diesem Weg zu beantworten. Nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes darf seitens der Behörde eine andere Art gewählt werden.

Soweit im Einzelfall unmittelbare Akteneinsicht erfolgen kann, soll diese beaufsichtigt werden. Der Antragsteller darf bei Einsichtnahme der Akten in den Räumen der Behörde Kopien fertigen lassen und Notizen machen, allerdings – soweit Urheberrechte bestehen – nur zum privaten Gebrauch. Amtliche Drucksachen, die veröffentlicht sind (z. B. Bundestagsdrucksachen), unterliegen regelmäßig nicht dem Urheberrecht. Entsprechende Räumlichkeiten – mit einem Kopiergerät – sind im Einzelfall zur Verfügung zu stellen.

Wird dem Antrag nicht im vollen Umfang stattgegeben, handelt es sich um eine teilweise Stattgabe und teilweise Ablehnung (siehe hierzu lit. b.).

b. Ablehnung des Antrags

Der Antrag ist in folgenden Fällen abzulehnen:

- die Information ist allgemein zugänglich (§ 9 Abs. 3 IFG);
- es liegt ein Ausnahmegrund vor (§§ 3 bis 6 IFG).

Wird dem Antrag nicht im vollen Umfang stattgegeben, handelt es sich um eine teilweise Stattgabe und teilweise Ablehnung.

Soweit nur hinsichtlich eines Teils der Informationen Ausnahmegründe bestehen, sind die geschützten Informationen zu schwärzen (§ 7 Abs. 2 IFG – teilweise Ablehnung), bevor sie dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden.

Der Ablehnungsbescheid ist schriftlich oder elektronisch zu erlassen (per Brief oder E-Mail). Den Bescheid erlässt das fachlich zuständige Referat nach Mitzeichnung des Justiziariats. Ein – auch teilweise – ablehnender Bescheid ist zu begründen. Die einfache Wiederholung des Gesetzestextes reicht nicht aus. Die Begründung kann kurz ausfallen, muss aber einzel-fallbezogen sein. Der ablehnende Bescheid ist stets mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Formulierungsbeispiel: Muster 6

c. Sonstige Erledigung

Wird dem Informationsbegehren weder stattegeben, noch wird es abgelehnt, handelt es sich um eine sog. sonstige Erledigung. Im Unterschied zum Ablehnungsbescheid ist im Falle einer sonstigen Erledigung eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht erforderlich.

Eine sonstige Erledigung liegt in folgenden Fällen vor:

- die Information liegt dem BMBF nicht vor (keine Verpflichtung zur Beschaffung);
- das BMBF ist unzuständig;
- der Antrag wird vom Antragsteller zurückgenommen.

Formulierungsbeispiel: Muster 7

d. Was passiert mit dem Erfassungsbogen? Werden Gebühren erhoben?

Nach Abschluss der Bearbeitung des IFG-Antrags wird von dem fachlich zuständigen Referat der Erfassungsbogen ausgefüllt und elektronisch an das Justizariat übersandt. Zudem wird ein Ausdruck des Erfassungsbogens zu den Akten genommen.

Handelt es sich um eine einfache Auskunft (einfache schriftliche Auskünfte mit Herausgabe weniger Dokumente) oder wird der Antrag abgelehnt, werden keine Gebühren erhoben. Für erweiterte Auskünfte und für das Widerspruchsverfahren gegen einen ablehnenden Bescheid fallen indes Gebühren an. Sind Gebühren zu erheben, erstellt das Justizariat einen Gebührenbescheid.

Auslagen (für Kopien etc.) werden dem Antragsteller nur dann in Rechnung gestellt, wenn sie tatsächlich angefallen sind.

e. Wie ist zu verfahren, wenn sich der Antragsteller gegen einen ablehnenden Bescheid an die BfDI wendet?

Die Argumente der BfDI gegen die getroffene Entscheidung sind zu prüfen. Die BfDI besitzt jedoch gegenüber dem BMBF kein Weisungsrecht, sondern nur ein Beanstandungsrecht. Sobald die BfDI eingeschaltet ist, ist das Justizariat einzubeziehen. Die Widerspruchs- und die Klagefrist werden durch die Anrufung des Beauftragten nicht gehemmt.

f. Wie ist zu verfahren, wenn der Antragsteller gegen einen ablehnenden Bescheid einen Widerspruch einlegt bzw. gegen einen Widerspruchsbescheid klagt?

Bei Einlegung eines Widerspruchs bzw. Klageerhebung ist das Justizariat zu beteiligen. Das Justizariat entscheidet insbesondere über die Aktenvorlage an das zuständige Gericht.

Den Widerspruchsbescheid erlässt das fachlich zuständige Referat bzw. der beliehene Projektträger nach Mitzeichnung des Justiziariats. Im Falle der Klage, wird die Klageerweiterung vom Justizariat verfasst. Bei der Bearbeitung des Antrags durch einen Projektträger ist der Entwurf des Widerspruchsbescheids bzw. der Klageerweiterung über das Fachreferat an das Justizariat weiterzuleiten.

Muster 1: Aufforderung zur Begründung nach § 7 Abs. 1 S. 3 IFG

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

Az.:
Bonn/Berlin, [...]

Betreff: Aufforderung zur Begründung nach § 7 Abs. 1 S. 3 IFG

Sehr geehrte/r [...],

Ihr Antrag auf Informationszugang zu [Thema] vom [Datum] ist im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eingegangen.

Da Sie Zugang zu Informationen Dritter im Sinne der §§ 5 und 6 IFG begehren, bitte ich Sie, Ihren Antrag innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang dieses Schreibens zu begründen. Zwar bedürfen Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) grundsätzlich keiner Begründung. Ausnahmsweise sieht § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG jedoch eine Begründungspflicht vor, wenn der Antrag Belange Dritter im Sinne der §§ 5 und 6 IFG berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Name]

Muster 2: Zwischennachricht

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

Az.:
Bonn/Berlin, [...]

Betreff: Zwischennachricht zu Ihrem Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz vom [...]

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

vielen Dank für Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Aufgrund [z.B. des Umfangs Ihrer Anfrage; des erheblichen Rechercheaufwands für Ihre Anfrage, andauernder interner Abstimmungsprozesse etc.] dauert die Bearbeitung derzeit noch an. Die Verzögerung bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Name]

**Muster 3: Anhörungsschreiben nach § 8 IFG bei personenbezogenen Daten i.S.d.
§ 5 IFG**

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

Az.:
Bonn/Berlin, [...]

Betreff: Anhörung nach § 8 IFG

Sehr geehrte/r [...],

im Bundesministerium für Bildung und Forschung ist ein Antrag auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes eingegangen. Der Antragsteller [ggf. abstrakt: Journalist etc.] beantragt Zugang zu [...]. Als Begründung für seinen Antrag hat der Antragsteller angebracht, dass [...].

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG grundsätzlich verpflichtet dem Antragsteller den Informationszugang zu gewähren.

Nach § 5 Abs. 1 IFG darf der Zugang zu personenbezogenen Daten allerdings nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Das BMBF ist in diesem Zusammenhang gem. § 8 Absatz 1 IFG verpflichtet, dem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben könnte.

Ich bitte Sie daher um Stellungnahme, ob Sie der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Beantwortung des IFG-Antrages zustimmen. Sollten Sie eine Veröffentlichung Ihrer Daten ablehnen, bitte ich Sie, Ihre Gründe für die Ablehnung darzulegen, da ich nach § 5 Abs. 1 IFG eine Abwägung zwischen dem Informationszugsinteresse des Antragstellers und Ihrem Schutzinteresse vorzunehmen habe.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Name]

Muster 4: Anhörungsschreiben nach § 8 IFG bei geistigem Eigentum oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen i.S.d. § 6 IFG

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

Az.:
Bonn/Berlin, [...]

Betreff: Anhörung nach § 8 IFG

Sehr geehrte/r [...],

im Bundesministerium für Bildung und Forschung ist ein Antrag auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes eingegangen. Der Antragsteller [ggf. abstrakt: Journalist etc.] beantragt Zugang zu [...]. Als Begründung für seinen Antrag hat der Antragsteller angebracht, dass [...].

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG grundsätzlich verpflichtet dem Antragsteller den Informationszugang zu gewähren.

Nach § 6 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang jedoch nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegensteht. Der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nach § 6 Satz 2 IFG nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Das BMBF ist in diesem Zusammenhang gem. § 8 Absatz 1 IFG verpflichtet, dem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben könnte.

Ich bitte Sie daher um Stellungnahme und ggf. Begründung, ob die bezeichneten Unterlagen Ihrer Auffassung nach geistiges Eigentum oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse enthalten. Für den Fall, dass die Unterlagen geistiges Eigentum bzw. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten, bitte ich Sie zudem um Mitteilung, ob bzw. inwieweit Sie mit einer Herausgabe der Dokumente an den Antragsteller einverstanden sind (ggf. mit Angabe der unkenntlich zu machenden Passagen). Es steht Ihnen frei, die Einwilligung zu erteilen oder zu verweigern.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Name]

Muster 5: stattgebender Bescheid

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

Az.: [...]
Bonn/Berlin, [...]

Betreff: Ihr Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz vom [...]

Sehr geehrte/r [...],

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zum [Thema] vom [Datum]. Ihre Anfrage kann ich wie folgt beantworten:

[Information]

[ggf. Diese Antwort ergeht gebührenfrei.]

Im Auftrag

[Name]

Muster 6: Ablehnungsbescheid

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

Az.: [...]
Bonn/Berlin, [...]

Betreff: Ihr Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz vom [...]

Sehr geehrte/r [...],

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zum [Thema] vom [Datum]. Leider kann ich Ihrem Auskunftsbegehren nicht nachkommen:

1. Ihr Antrag wird nach § [...] IFG abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit Ihrem Antrag vom [...] haben Sie die Übersendung von/ Auskunft über/ Einsicht in [...] erbeten. Diesem Begehren kann ich nicht stattgeben, da

[Begründung: Erläuterung rechtlicher Grundlage, Erläuterung tatsächliche Grundlage].

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Kosten an.

Im Auftrag

[Name]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2, 53175 Bonn einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten von 30,00 Euro anfallen.

Muster 7: Sonstige Erledigung

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

Az.: [...]
Bonn/Berlin, [...]

Betreff: Ihr Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz vom [...]

Sehr geehrte/r [...],

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zum [Thema] vom [Datum]. Leider kann ich Ihrem Auskunftsbegehren nicht nachkommen, da

[Begründung:

- uns die entsprechenden Informationen nicht vorliegen. Das Informationsfreiheitsgesetz normiert keine Informationsbeschaffungspflicht zu Lasten der Behörde, so dass wir nicht verpflichtet sind, die von Ihnen gewünschten Informationen zu beschaffen.
- unsere Behörde für die Beantwortung Ihres Antrages nicht zuständig ist. Bitte wenden Sie sich an ...]

Diese Antwort ergeht gebührenfrei.

Im Auftrag

[Name]